

Schweizerische Krankenversicherung

Autor(en): **Dunkel / Flütsch, M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1907)**

Heft 7

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325524>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerische Krankenversicherung.

Der Schweizerische Arbeiterinnenverband hat nun auch zu dem Gesetzesentwurf Stellung genommen und nachstehende Eingabe an die Kommissionen des National- und Ständerates gerichtet.

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Arbeiterinnenverbandes, die am 21. April crt. im „Schwanen“ in Zürich abgehalten wurde, hat, nach Anhörung eines Referates von Frau Pfarrer Reichen, den unterzeichneten Zentralvorstand beauftragt, eine Eingabe an Sie zu richten, in dem Sinne, es möchte Art. 11 Absatz 2 und Art. 19 des bundesrätlichen Entwurfes in bezug auf die Wöchnerinnenversicherung dahin abgeändert werden, dass

1. auch die zweite Hälfte der Schonungszeit mit der ganzen ordentlichen Leistung der Krankenkasse bedacht wird;

2. die Erhöhung des Bundesbeitrages von 1 Rp. per Tag der Mitgliedschaft auf 1½ Rp. ausgedehnt wird auf die Wöchnerinnenversicherung;

3. dieser erhöhte Beitrag denjenigen Kassen verabfolgt wird, welche die volle Mindestleistung während der ganzen sechs Wochen nach der Niederkunft gewähren;

4. dieser erhöhte Beitrag an die Kassen, welche die ganze Mindestleistung während der ganzen Schonzeit nach der Niederkunft übernehmen, berechnet wird auf Grund der Zahl aller weiblichen Versicherten der betreffenden Klassen.

Zur Begründung dieser Anträge erlauben wir uns, Ihnen folgende Erwägungen anzuführen:

Art. 11 des bundesrätlichen Entwurfes verlangt:

„Einer Wöchnerin, welche am Tage ihrer Niederkunft bereits während mindestens sechs Monaten Mitglied einer oder verschiedener anerkannter Krankenkassen gewesen ist, sollen die für einen eigentlichen Krankheitsfall vorgesehenen Leistungen gewährt werden; erlitt die Mitgliedschaft eine Unterbrechung von mehr als zwei Monaten, so wird die vor dieser Unterbrechung liegende Mitgliedschaftszeit nicht berücksichtigt.“

Ist es bei Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit der Wöchnerin gesetzlich noch nicht gestattet, ihren Beruf wieder aufzunehmen, so soll sie für die weitere Dauer dieser Verhinderung auf mindestens die Hälfte des für einen eigentlichen Krankheitsfall vorgesehenen Krankengeldes Anspruch haben.“

Diese Mindestleistung der Krankenkasse umfasst also in normalen Fällen 20 Tage; dabei bleiben für die einem Schutzgesetz unterstellten und dadurch für eine gewisse Zeit von der Arbeit ausgeschlossenen Frauen eine ganze Anzahl Wochen der Verdienstlosigkeit ohne Entschädigung. So bleiben unentschädigt die 14 Tage vor der Niederkunft. Wenn wir auf eine Entschädigung dieser 14 Tage vor der Niederkunft verzichten — weil Art. 15 des Fabrikgesetzes nach den Ausführungen der Fabrikinspektoren „sozusagen toter Buchstabe geblieben ist, und weil die Vorschrift betreffend der letzten zwei Wochen vor der Niederkunft bei der nächsten Revision verschwinden wird“ — so tun wir es nur ungern und ohne damit die Ansicht der Fabrikinspektoren zu teilen und die technischen Schwierigkeiten einer Ausdehnung der Wöchnerinnenversicherung auf die Zeit der Schwangerschaft anzuerkennen, sondern nur deshalb, weil wir dadurch umso eher auf Berücksichtigung unserer Forderungen in bezug auf die Entschädigung der sechs Wochen nach der Niederkunft rechnen.

In bezug auf diese sechs Wochen müssen wir entschieden darauf dringen, dass die Versicherung hier den Erwartungen der schweiz. Arbeiterinnen völlig entspricht.

Für die Herabsetzung der Entschädigung in der zweiten Hälfte der Schonzeit nach der Niederkunft führt die Botschaft zwei Gründe an:

1. Die Frau ist nach ihrer Genesung wieder arbeitsfähig.

2. Sie ist wieder erwerbsfähig.

Wir halten diese Gründe nicht für stichhaltig. Das Wochenbett ist allerdings keine Krankheit, aber es entzieht dem Organismus Kräfte, die in drei Wochen nicht wieder völlig ersetzt werden. Es ist das nicht einmal der Fall bei Frauen, denen es während des Wochenbettes an nichts mangelt, geschweige denn bei Frauen, die in die Fabrik gehen, die also in verhältnismässig schlechten Verhältnissen leben und die während des Wochenbettes, das viele Extraausgaben erfordert, öfters noch schlechter leben als gewöhnlich. Eine solche Frau ist selbstverständlich nach drei Wochen physisch noch nicht arbeitsfähig.

Es ist Tatsache, dass ein grosser Prozentsatz unserer Arbeiterfrauen mit einem grösseren oder kleineren Unterleibsübel behaftet ist, und diese Leiden kommen nach Aussage der Ärzte fast alle daher, dass diese Frauen zu früh wieder an die Arbeit gehen.

In bezug auf die Kinder ist zu sagen, dass da, wo die Mutter stillt, ohne völlig bei Kräften zu sein, auch das Kind darunter leidet.

Man kann aber auch nicht sagen, dass die Frau erwerbsfähig ist. Wirtschaftlich erwerben, also in die Fabrik gehen, kann sie nicht. Wenn sie also erwerben will, so muss sie sich um eine Zwischenarbeit umsehen. Das ist gar nicht leicht. Die Frau ist an eine andere Arbeit als ihre Fabrikarbeit oder Berufsarbeit nicht gewöhnt. Sie hat auch keinen Kundenkreis. Man erhält einen solchen Kundenkreis nicht, wenn man ausnahmsweise einmal verfügbar ist. Aber auch angenommen, sie könne arbeiten und sie finde solche Aushilfsarbeit, so ist es volkswirtschaftlich gar nicht wünschbar, dass sie diese Arbeit verrichtet. Es ist im Gegenteil wünschbar, dass sie zu Hause bleibt und sich der Pflege ihres Neugeborenen widmet. Wie wichtig diese Pflege ist, ist bekannt. Eine gute Pflege in den ersten Wochen verhütet die allzugrosse Kindersterblichkeit und hat einen Einfluss auf die ganze spätere körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Und wer könnte diese Pflege besser ausüben als die Mutter! Man spricht immer von der Ehre der Mutterschaft, von der Notwendigkeit, den Kindern die Mutter wieder zu geben. Jetzt ist Gelegenheit, auf diesem Gebiet einen notwendigen Schritt zu tun. Warum soll dieser Schritt nur halb getan werden?

Wir wünschen eine Wöchnerinnenversicherung, die dem Zweck entspricht und gelangen daher an Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, in dem Sinne, dass auch die zweite Hälfte der Schonzeit, welche in Art. 11, Absatz 2, genannt ist, mit der ganzen ordentlichen Leistung der Krankenkasse bedacht wird.

Wie die Botschaft zum bundesrätlichen Entwurf selbst nachweist, zeigen die Erhebungen, dass die Morbidität der Frau nur um ein ganz geringes grösser ist als die der Männer, und dass die Frauen die Kassen weniger belasten als die Männer.

Eine gewöhnlich krankenversicherte Frau, die also nicht Wöchnerin ist, belastet die Kasse nach den bisherigen Erfahrungen mit 1,20 Krankheitstagen. Wird sie Wöchnerin, so kommt dazu noch eine Extramehrbelastung von 0,66 Tagen, das macht zusammen für gewöhnlich und Wöchnerinnenversicherte 1,86 Tage, d. h. nicht ganz zwei Tage. Diese Mehrbelastung durch das Wochenbett ist berechnet auf den vorliegenden Entwurf hin, d. h. für 20 Tage Wochenbett. Wünschen wir also, dass das Wochenbett nicht 20 Tage, sondern sechs Wochen entschädigt werde, so macht das $2 \times 0,66$ Tage, d. h. 1,32 Tage mehr. Demnach belastet eine krankenversicherte Frau, der auch das volle Wochenbett entschädigt wird, die Kasse mit 1,20 und 1,32, d. h. mit $2\frac{1}{2}$ Tagen. Nimmt man an, dass die Frauen einen Drittel des Gesamtbestandes der Kassen ausmachen, so wird

dieser Zuwachs von Krankheit in 20 Tagen 0,62 Tage auf jeden Versicherten per Jahr und im andern Falle, also bei einer Entschädigung von 6 Wochen, würde die Mehrbelastung 0,84 Tage per Jahr und also würde die Mehrbelastung im ersten Fall 62 Rp., im zweiten Fall 84 Rp. im Jahr für die Kasse ausmachen. Diese letzte Zahl wäre natürlich noch zu reduzieren, weil ja nicht alle Wöchnerinnen der gesetzlichen Ruhezeit unterstellt sind. („Frauenbestrebungen“ Nr. 1907.)

Es würde also nach unserem Vorschlage eine Mehrbelastung der Kasse eintreten. Wie kann nun hier geholfen werden? Unserer Meinung nach durch eine Erhöhung des Bundesbeitrages (Art. 19), d. h. dadurch, dass die Erhöhung des Bundesbeitrages von einem Rappen auf 1½ Rappen ausgedehnt wird auf die Wöchnerinnenversicherung.

Diese Erhöhung kann geschehen im Sinne der Eingabe des Schweiz. Arbeiterbundesvorstandes. Diese Eingabe verlangt die 1½ Rappen für alle weiblichen Mitglieder aller Kassen, auch wenn diese Kassen sich nicht zur vollen Leistung der ganzen Schonzeit, also der sechs Wochen nach der Niederkunft verpflichten.

Sollte dieser Vorschlag nicht durchdringen, so sollte die Erhöhung in dem Sinne geschehen, dass dieser erhöhte Beitrag, also die 1½ Rp. denjenigen Kassen verabfolgt würde, welche die volle Mindestleistung während der ganzen sechs Wochen nach der Geburt gewähren. Dieser erhöhte Beitrag wäre zu berechnen auf Grund aller weiblichen Versicherten der betreffenden Kasse.

Der richtige Vorschlag ist natürlich der des Arbeiterbundesvorstandes, der für alle weiblichen Mitglieder aller Kassen die 1½ Rp. vorsieht, aber mit der Bedingung der von uns gewünschten Leistung.

Wie gesagt, ist dieses Ideal nicht zu erreichen, so ist der Vorschlag des Schweiz. Arbeiterinnenverbandes derjenige, welcher den Interessen der proletarischen Frauen am nächsten kommt und als Mindestforderung der Schweiz. Arbeiterinnen bei der Ausarbeitung des Gesetzes unbedingt berücksichtigt werden sollte.

Indem wir Ihnen, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, diese Postulate unterbreiten und dieselben Ihrem geneigten Wohlwollen empfehlen, benützen wir die Gelegenheit, Sie unserer Hochachtung zu versichern.

Namens des Zentralvorstandes des Schweiz. Arbeiterinnenverbandes,

Die Präsidentin:
Frau Dunkel.

Die Sekretärin:
M. Flütsch.

Frauenarbeit.

28.—31. Mai 1907.)*

Das Sprichwort, welches keck behauptet, dass es nichts Neues unter der Sonne gebe, ist nicht wahr. Wären vor 200 oder auch nur vor 60 Jahren weibliche Zusammenkünfte wie die, welche vom 28.—31. Mai in Genf stattfanden, möglich gewesen? Haben unsere Urgrossmütter oder auch nur unsere Grossmütter Ähnliches erlebt? Wir alle müssen es verneinen.

Es gibt also wirklich etwas Neues unter der Sonne, und gerade weil es noch nicht erprobt und zu leicht gefunden worden ist, dürfen wir Hohes und Gutes davon erwarten. Frauen, welche sich, ihrer Verantwortung bewusst, in grossen Scharen versammeln, die von Frauen gewollt, berufen, organisiert und geleitet werden, für das Wohl aller, solche

*) Jahresversammlung der Schweiz. Frauenvereine zur Hebung der Sittlichkeit und des Schweiz. Zweiges des internat. Vereines der Freundinnen junger Mädchen.

Frauen müssen vielen zum unberechenbaren Segen werden, denn die Welt, um zu gesunden, braucht die Arbeit aller Menschen und nicht nur ihrer männlichen Hälfte.

Leider regnete es zunächst — doch, ich will nicht „leider“ sagen, sondern lieber das hübsche Wort einer unserer deutschen Schwestern wiederholen, das einen tiefen Eindruck machte: „Es regnet: Gott segnet“ Und in der Tat, es waren reiche Segenstage, diejenigen, über welche ich nun einige Worte hier sagen will, bedauernd, dass weder Zeit noch Raum mir erlauben, auf alle Einzelheiten des Kongresses einzugehen.

Die Versammlungen fanden in einem interessanten Gebäude statt. Funkelnagelneu und mit allen Errungenschaften des modernsten Komforts und der neuen Ästhetik versehen, steht es in dem ältesten und hässlichsten, gern erlaubte ich mir zu sagen, in dem schmutzigsten Teile Genfs. Man muss das Stadtquartier kennen, dem es zur Förderung, zur Besserung und zur sittlichen Hebung dienen soll, um den Wert der Tat zu ermessen, die dieses grosse Gebäude ins Leben rief.

Reich mit Blumen und grünen Pflanzen geschmückt, bot der untere geräumige Saal den lieblichsten Anblick dar; hätte draussen die Sonne geschienen, so wäre es einem drinnen vielleicht nicht so heimelig vorgekommen. Das Erste, was die Augen traf, war der monumentale Rahmen, in welchem der genealogische Baum des Werks der „Freundinnen junger Mädchen“ stand, der es dem Zuschauer sofort klar machte, warum er auf der Mailänder Ausstellung mit dem höchsten Ehrenpreise gekrönt werden konnte, ist er doch ein Denkmal der Treue, der Liebe und der weisen Fürsorge von Tausenden für Tausende. Man zählt heute 12,000 Mitglieder des Bundes der „Freundinnen“ und 490 Heime auf fremder Erde. Wann wird dieses Segensband die ganze Welt umspannen? Oh! wenn es nur bald wäre! Es gehen heute noch immer so viele Mädchen zu grunde aus Unwissenheit, oder weil man sie nicht zu lieben verstand mit der rechten Liebe, die sie vor der unrechten, unechten, verhängnisvollen bewahrt hätte.

Die ersten Stunden waren der Erinnerung an die edle Frau gewidmet, deren Verlust wir alle beweinen, Mrs. Josephine Butler. In ergreifender Weise wurde noch einmal ihr Leben, Wirken, Leiden und Lieben geschildert. Es war, als ob ihr Geist über der Zuhörerschaft geschwebt hätte, um die sich vorbereitenden Versammlungen zu weihen. Obwohl gestorben, redet sie noch zu uns. Und von uns hängt es ab, dass sie als Gestorbene uns noch mehr und noch Höheres werde, als da ihre leibliche Gestalt unter uns weilte. Gewiss hätte sie dies gewünscht, um des Sieges willen in dem grossen Kampfe, den sie mit männlicher Tapferkeit aufgenommen hatte. Dieser Kampf gehört zu den ernstesten, denn er ist das Ringen des Guten mit dem Bösen, das in der Form der Reglementierung des Lasters die Moral der Nationen verfälscht und unseren Söhnen einredet, dass ihre leidenschaftlichen Neigungen berechnete Bedürfnisse seien, die sie um jeden Preis befriedigen dürften. Also ein systematischer Mord der Gewissen, ein Prinzip, das ganz und gar unserem Schweizer Wahlspruch: Einer für Alle, Alle für Einen! entgegentritt!

Der erste Tag war den Werken der sittlichen Hebung gewidmet. Viele Rednerinnen traten auf und eröffneten einem weite Horizonte über blühende Gefilde der Liebestätigkeit. In der Tat, wenn auch das Böse überall im Wachsen begriffen ist, was leider nicht verneint werden kann, so gibt es doch ein Gutes, das ebenfalls zunimmt, das ist das Bewusstsein der Frauen und Mütter von ihrer Verantwortung gegenüber der Gesamtheit. Das soziale Gewissen ist erwacht, auch in unserer Mitte.